

Allgemeinärztin als Gynäkologin bezeichnet

Redaktion bedauert redaktionelles Versehen und korrigiert umgehend

Ein Online-Magazin berichtet über die Ärztin Kristina Hänel, die wegen angeblicher Werbung für Abtreibung vor Gericht stand. Ein Leser des Magazins kritisiert, dass Frau Hänel im Artikel als Gynäkologin bezeichnet werde. Das sei falsch. Frau Hänel sei Allgemeinmedizinerin. Das Justizariat der Zeitschrift gibt dem Beschwerdeführer Recht. Im zweiten Absatz des Beitrages stehe aber schon die korrekte Bezeichnung. Dass die Redaktion Frau Hänel einmal als Gynäkologin bezeichnet habe, sei als ein marginales, aber bedauerliches Versehen zu sehen. Die Redaktion habe die Beschwerde zum Anlass genommen, den Artikel entsprechend zu korrigieren. Sie weist darauf hin, dass es einer Presserats-Beschwerde sicher nicht bedurft hätte. Ein einfacher Hinweis an die Redaktion hätte zweifellos genügt. Das Justizariat bedauert das Versehen, geht aber davon aus, dass der Fehler entsprechend der Richtlinie 3.1 des Kodex angemessen korrigiert worden sei.

Die falsche Bezeichnung der Ärztin als „Gynäkologin“ stellt eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) dar. Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat sieht aber davon ab, eine Maßnahme auszusprechen. Die Redaktion hat den Fehler selbst eingeräumt. Auch wenn die Frage, ob es sich bei Frau Hänel um eine Gynäkologin oder eine Allgemeinärztin handelt, für den Aussagegehalt der Berichterstattung nicht entscheidend ist, handelt es sich doch um einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Kodex geforderte Sorgfalt.

Aktenzeichen:0463/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme